

Gesamte Rechtsvorschrift für Tierzuchtverordnung, Fassung vom 24.06.2025

Langtitel

Verordnung der Landesregierung über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtverordnung)

StF: LGBI.Nr. 55/2020 (RL 2003/109/EG vom 25. November 2003, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44–53 [CELEX-Nr. 32003L0109]; RL 2004/38/EG vom 29. April 2004, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77–123 [CELEX-Nr. 32004L0038]); RL 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36–68 [CELEX-Nr. 32006L0123]; RL 2013/55/EU vom 20. November 2013, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132–170 [CELEX-Nr. 32013L0055])

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, LGBI.Nr. 63/2019, in der Fassung LGBI.Nr. 73/2019, wird verordnet:

Text

§ 1

Belegschein, Besamungsschein, Embryoübertragungsschein, Aufzeichnungen

(1) Belegscheine, Besamungsscheine und Embryoübertragungsscheine und die entsprechenden Aufzeichnungen gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 4 und 17 Abs. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes haben für Zuchttiere und Nichtzuchttiere zumindest die jeweiligen Inhalte gemäß den Anlagen 1 bis 3 dieser Verordnung aufzuweisen.

(2) Nichtzuchttiere (Abs. 1) sind Tiere der Arten nach § 1 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, die keine Zuchttiere im Sinne von Art. 2 Z. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial sind.

§ 2

Ausbildung zum Besamungstechniker und zur Besamungstechnikerin

(1) Als Ausbildung zum Besamungstechniker und zur Besamungstechnikerin gemäß § 13 Abs. 2 lit. a des Tierzuchtgesetzes gilt:

- a) eine abgeschlossene Ausbildung zum Tierarzt bzw. zur Tierärztin nach dem Tierärztegesetz, oder
- b) ein erfolgreicher Abschluss eines Ausbildungslehrganges, der die Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erfüllt.

(2) Der Ausbildungslehrgang hat in einer Ausbildungseinrichtung stattzufinden, die für die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers oder einer Besamungstechnikerin geeignet und insbesondere in der Lage ist, die Lehrinhalte gemäß Abs. 3 für eine oder mehrere Tierarten praktisch und theoretisch zu vermitteln.

(3) Folgende Lehrinhalte sind entsprechend ihrer Bedeutung für die künstliche Besamung im Ausbildungslehrgang für eine bestimmte Tierart zu vermitteln:

- a) Tierzucht und Tierhaltung einschließlich Fütterung;
- b) Tierhygiene, Tierseuchen, Tiergesundheit und Tierschutz;
- c) Anatomie und Physiologie des Tieres, insbesondere der Geschlechtsorgane;
- d) Gewinnung und Behandlung des Samens sowie Besamungstechnik;
- e) Fruchtbarkeitsstörungen, genetische Besonderheiten und Erbfehler;
- f) einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Bescheinigungen, Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

(4) Der Ausbildungslehrgang für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden hat mindestens 135 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten und der Ausbildungslehrgang für Schweine hat mindestens 60 Stunden bzw.

Unterrichtseinheiten vorzusehen. Von den angegebenen Stunden sind mindestens ein Fünftel der Unterrichtseinheiten als praktische Übungen abzuhalten.

(5) Der Ausbildungslehrgang hat mit einer Prüfung abzuschließen. Der Ausbildungslehrgang gilt mit bestandener Prüfung als erfolgreich abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und ist von einer fachlich geeigneten Prüfungskommission abzunehmen. Im Rahmen der Prüfung sind die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der in Abs. 3 angeführten Lehrinhalte zu prüfen. Wird der praktische Teil der Prüfung nicht bestanden, ist eine weitere Prüfung erst nach neuerlichem Besuch des praktischen Teiles des Ausbildungslehrganges zulässig.

§ 3

Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer und zur Eigenbestandsbesamerin

Für die Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer und zur Eigenbestandsbesamerin gilt § 2 Abs. 1 bis 5 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

- a) die Lehrinhalte gemäß § 2 Abs. 3 sind in einem für Eigenbestandsbesamungen ausreichenden Ausmaß zu vermitteln;
- b) der Ausbildungslehrgang für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden hat mindestens 24 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten und der Ausbildungslehrgang für Schweine hat mindestens 12 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten vorzusehen.

§ 4

Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang

(1) Soweit Ausbildungsnachweise, hinsichtlich derer ein Antrag auf Anerkennung als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen gemäß § 14 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes eingebracht wurde, keine Ausbildung in einzelnen gemäß § 2 Abs. 3 bzw. § 3 lit. a angeführten Lehrinhalten (Fächern) umfassen, oder das Ausmaß der Ausbildung nicht mindestens drei Viertel des in § 2 Abs. 4 bzw. § 3 lit. b angeführten Stundenausmaßes umfasst, ist für die Anerkennung die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung in dem betreffenden Fach gemäß § 14 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes erforderlich, wobei eine entsprechende Berufspraxis mit zu berücksichtigen ist.

(2) Erfüllen die Berufsqualifikationen der antragstellenden Person die Kriterien, die in einer gemäß Art. 49a Abs. 3 der Richtlinie 2013/55/EU angenommenen gemeinsamen Plattform vorgesehen sind, dürfen keine Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge gemäß Abs. 1 vorgeschrieben werden.

§ 5

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tierzuchtverordnung, LGBI.Nr. 68/2009, außer Kraft.

Anlage 1**Inhalte von Belegscheinen gemäß § 1**

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchttieren	Inhalte bei Zuchttieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Vatertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	Betrieb des Halters oder der Halterin des Vatertieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Betrieb des Halters oder der Halterin des belegten Tieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Sprungtag	Datum	Datum
Schweine	Vatertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	Betrieb des Halters oder der Halterin des Vatertieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Betrieb des Halters oder der Halterin des belegten Tieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Sprungtag	Datum	Datum
	belegtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
			wievielte Belegung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

Anlage 2**Inhalte von Besamungsscheinen gemäß § 1**

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchttieren	Inhalte bei Zuchttieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Spendertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation	Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
		Chargennummer, sofern vorhanden	Chargennummer, sofern vorhanden
	Betrieb des Halters oder der Halterin des besamten Tieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Besamungstag	Datum	Datum
	besamtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
			wieviele Besamung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung
	besamende Person	Name	Name
		Anschrift	Anschrift
Schweine	Spendertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation	Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
		Chargennummer, sofern vorhanden	Chargennummer, sofern vorhanden
	Betrieb des Halters oder der Halterin des besamten Tieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Besamungstag	Datum	Datum
	besamtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	besamende Person		wieviele Besamung seit der letzten Abferkelung
		Name	Name
		Anschrift	Anschrift



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

Anlage 3**Inhalte von Embryoübertragungsscheinen gemäß § 1**

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchttieren	Inhalte bei Zuchttieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Spendertiere	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit	Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit
	Gewinnungstag	Datum	Datum
	Betrieb des Halters oder der Halterin des Empfängertieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Übertragungstag	Datum	Datum
	Empfängertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	embryoübertragende Person		wievielte Embryoübertragung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung
		Name	Name
		Anschrift	Anschrift
Schweine	Spendertiere	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit	Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit
	Gewinnungstag	Datum	Datum
	Betrieb des Halters oder der Halterin des Empfängertieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Übertragungstag	Datum	Datum
	Empfängertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	embryoübertragende Person		wievielte Embryoübertragung seit der letzten Abferkelung
		Name	Name
		Anschrift	Anschrift



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.